



Gemeinde Brunenthal

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Az. 0241-SRFöG 2026/2032

Seite 1 von 2

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 13.05.2026

Die Gemeinde Brunenthal erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 GO) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50.- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25.- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15.- € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)



Gemeinde Brunnthäl

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Az. 0241-SRFöG 2014/2020

Seite 2 von 2

werden bis zu einem Höchstbetrag von 25 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (z.B. Beschaffung eines Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u. a.) und deren Schutz eine monatliche IT-Pauschale von 20.- €.

(6) ¹Die Absätze 2 und 3 gelten auch für alle Gemeinderatsmitglieder bei Teilnahme an jährlich bis zu 12 Sitzungen ihrer Fraktion (§ 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Brunnthäl in der jeweils gültigen Fassung). ²Die Entschädigung ist gesammelt von den Fraktionsvorsitzenden unter Beifügung der Anwesenheitsliste zu beantragen. ³Die Auszahlung erfolgt an die anspruchsberechtigten Personen, wenn der Gemeinde von den Fraktionen keine andere fraktionsinterne Regelung mitgeteilt wird.

§ 3

Inkrafttreten

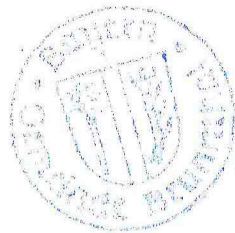
¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2020 außer Kraft.

Brunnthäl, 13.05.2026

Gemeinde Brunnthäl

Stefan Kern

Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 13.05.2026 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 20.05.2026 angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Brunnthäl, _____

Gemeinde Brunnthäl

Im Auftrag

Siegfried Hofmann